

I. Mini-Jobs: Was ist neu?

Zum 01.04.2003 wurden die geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse neu geregelt. Die wichtigsten Änderungen sind:


I. Mini-Jobs: Was ist neu? Seit 01.04.2003

1. Keine Zeitgrenze mehr

- Bisher: „Unter 15-Stunden“ wöchentlich
- Jetzt: zeitlicher Umfang unerheblich

2. Anhebung der Verdienstmöglichkeit

- Bisher: 325,00 €
- Jetzt: 400,00 €
- Beispiel...

 Mini-Jobs und Ich-AG
Bettina Segebrecht, Grundsatz Prüfdienst

1. Keine Zeitgrenze mehr

Die bisherige Regelung zu geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen (wie die Mini-Jobs korrekt heißen) sah neben der Verdienstgrenze vor auch eine zeitliche Begrenzung der geringfügig entlohnten Mini-Jobs vor. Die Beschäftigung musste regelmäßig weniger als 15 Stunden wöchentlich ausgeübt werden, um geringfügig entlohnt und damit versicherungsfrei zu können. Eine Beschäftigung, die genau 15 Stunden pro Woche ausgeübt

wurde, war somit nicht mehr geringfügig und damit versicherungspflichtig. Dies führte gelegentlich zu Missverständnissen und Problemen – zumal die Verdienstmöglichkeit mit bis dahin 325,00 EUR genau galt, d.h. die Beschäftigung war geringfügig, wenn 325,00 EUR genau eingehalten wurden, wohingegen die 15 Stunden unterschritten werden mussten.

2. Anhebung der Verdienstmöglichkeit

Angehoben wurde der bisher gültige Betrag von 325,00 EUR auf nunmehr 400,00 EUR.

Beschäftigte, die vor dem 01.04.2003 eine Tätigkeit mit einem Verdienst von über 325,00, aber bis zu 400,00 EUR ausübten, bleiben versicherungspflichtig (Bestandschutz). Es besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung für die Zukunft befreien zu lassen.

Wichtig:

Für den Einkommensbereich zwischen 400,01 EUR und 800,00 EUR wurde darüber hinaus die so genannte **Gleitzone** eingeführt. Diese – auch als „Midi-Jobs“ bezeichneten Beschäftigungsverhältnisse - sind grundsätzlich versicherungspflichtig so wie jedes andere „reguläre“ Beschäftigungsverhältnis auch. Der Midi-Job-Beschäftigte ist also regelmäßig in allen Zweigen (also der Kranken- und Pflege-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung) versicherungspflichtig und sein Arbeitgeber muss Gesamtsozialversicherungsbeiträge für ihn zahlen. Zuständig ist hier (für die Meldung und den Einzug der Beiträge) nicht die Bundesknappschaft, sondern die gesetzliche Krankenkasse, bei der der Beschäftigte versichert ist. Die Besonderheit dieser Beschäftigungsverhältnisse liegt darin, dass der Arbeitnehmeranteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen gerin-

ger ist und kontinuierlich mit dem Einkommen ansteigt, bis ab 800,00 EUR der übliche Satz erreicht ist.

Beispiel:

Beispiel: Was kostet ein Mini-Jobber ?	
Lohn:	400,00 EUR
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (11 %):	44,00 EUR
Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung (12 %):	48,00 EUR
Pauschsteuer (2%):	8,00 EUR
Umlagen, z.B.:	5,20 EUR
Unfallversicherung, z.B.:	4,20 EUR
	509,40 EUR

 Mini-Jobs und Ich-AG
Bettina Segebrecht, Grundsatz-Prüfdienst

Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung:

Die Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung fallen grundsätzlich an. Ausnahmen gibt es, wenn der Beschäftigte nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung ist, beispielsweise weil er privat versichert ist. Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist der Beschäftigte namentlich auch dann, wenn er familienversichert ist, in der studentischen Krankenversicherung versichert oder freiwilliges

Mitglied ist.

Es gilt also: derjenige, für den pauschale Beiträge zur Krankenversicherung abgeführt werden, ist bereits in der gesetzlichen Krankenversicherung abgesichert – es wird also durch die Zahlung der Pauschalbeiträge keine solche Versicherung begründet und es werden auch keine weitergehenden Ansprüche erworben.

Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung

Die Pauschalbeiträge bewirken einen so genannten Zuschlag an Entgeltpunkten, der die Rente in gewissem Umfang erhöht.

Wichtig: Der oder die geringfügig Beschäftigte hat die Möglichkeit, auf die Rentenversicherungsfreiheit zu verzichten und so genannte Aufstockungsbeiträge zu bezahlen. So erwirbt sie/er „echte“ Pflichtbeiträge. Das bedeutet u.a., dass

- ein Monat geringfügige Beschäftigung auch als Wartezeitmonat zählt,
- die besonderen Voraussetzungen, u.a. für Rehabilitationsleistungen und Renten erfüllt werden können,
- für diese Beiträge „normale“ Entgeltpunkte berücksichtigt werden.

Über diese Möglichkeit muss der Arbeitgeber seine(n) Beschäftigten aufklären und dies in den Lohnunterlagen dokumentieren.

Die Aufstockungsbeträge belaufen sich prozentual auf die Differenz zwischen den Pauschalbeiträgen und dem gegenwärtigen Rentenversicherungsbeitrag (z.Zt. also: $19,5\% / 12\% = 7,5\%$). Die 7,5 % hat der Arbeitgeber dann vom Lohn einzubehalten und (an die Bundesknappschaft) abzuführen.

Bei dem hier gewählten Beispiel würden die Aufstockungsbeiträge also 30 EUR betragen. Für den Arbeitgeber entstehen, da er diese Beiträge vom Lohn abzieht, keine Mehrkosten; der Beschäftigte erhielte statt 400,00 EUR dann 370,00 EUR ausbezahlt.

Die Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung hat der Arbeitgeber zu tragen und darf sie nicht auf den Arbeitnehmer abwälzen! Zieht der Arbeitgeber dennoch diese Beiträge ganz oder teilweise vom Lohn/Gehalt des Arbeitnehmers ab, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die ein Bußgeld von bis zu 5.000 EUR nach sich ziehen kann.

I. Mini-Jobs: Was ist neu? Seit 01.04.2003

3. Bundesknappschaft als einheitliche Melde- und Einzugsstelle
4. Mini-Job neben Hauptbeschäftigung möglich
 - Bisher: Jede Nebenbeschäftigung versicherungspflichtig (Gesamtsozialversicherungsbeiträge)
 - Jetzt: Erste geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei (Pauschalbeiträge zur KV und zur RV)



Mini-Jobs und Ich-AG
Bettina Segebrecht, Grundsatz Prüfdienst

3. Bundesknappschaft als einheitliche Melde- und Einzugsstelle

Die Bundesknappschaft ist seit 01.04.2003 zuständig für alle Mini-Jobs und damit für alle Arbeitgeber, bei denen diese Beschäftigungen ausgeübt werden, das sind:

- kurzfristige
- geringfügig entlohnte
- geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten.

Die Bundesknappschaft ist dabei zuständig für die Meldung und den Einzug der Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung; außerdem aber auch für die Entgegennahme der Pauschalsteuer. Die Bundesknappschaft ist außerdem für alle geringfügig Beschäftigten die zuständige Lohnausgleichskasse, unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt wird.

Der Arbeitgeber hat damit also in allen Fragen des Melde-, Beitrags- und Steuerrechts nur noch eine Stelle, an die er sich wenden muss.

4. Mini-Job neben Hauptbeschäftigung möglich

Früher konnten versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse neben sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigungen nicht ausgeübt werden: Beide Beschäftigungen wurden zusammengerechnet und der Arbeitgeber des – vermeintlich – geringfügig Beschäftigten musste statt der Pauschalbeiträge Gesamtsozialversicherungsbeiträge bezahlen. Die Hälfte dieser Beiträge konnte er allerdings laufend dem Arbeitnehmer vom Lohn abziehen (Lohnabzugsverfahren).

Von dieser Regelung ist der Gesetzgeber nun wieder abgegangen, indem er die erste (nicht jedoch weitere!) geringfügige Beschäftigungen neben einem Hauptberuf wieder versicherungsfrei belässt. Versicherungsfrei heißt im Fall einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, dass der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Sozialversicherung bezahlt. Dadurch lohnt sich der Mini-Job seit 01.04.2003 besonders für diejenigen, die bereits ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis haben, denn so können sie „brutto für netto“ bis zu mtl. 400 EUR dazu verdienen.


5. Anreize für Mini-Jobs im Privathaushalt

Attraktive Sonderregelungen gibt es für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten: Der private Arbeitgeber bezahlt geringere Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung in Höhe von nur 10 %. Außerdem können von der Steuerschuld von 10 % der Ausgaben, maximal 510,00 EUR abgezogen werden.

I. Mini-Jobs: Was ist neu? Seit 01.04.2003

5. Anreize für Mini-Jobs im Privathaushalt:

- Geringere Pauschalbeiträge:
 - KV: 5 %
 - RV: 5 %
- Steuer: 10 %, maximal 510,00 EUR abzugsfähig
- [Haushaltscheckverfahren](#)
- Lastschriftverfahren
- Fälligkeit nur 2mal jährlich
- Keine Betriebsprüfung

 Mini-Jobs und Ich-AG
Bettina Segebrecht, Grundsatz Prüfdienst

Ein privater Arbeitgeber, muss dabei das so genannte Haushaltscheckverfahren nutzen. Der **Haushaltscheck** ist im Internet auf der Homepage der Mini-Job Zentrale der Bundesknappschaft abrufbar (www.minijob-zentrale.de) und als Anlage beigefügt. Außerdem muss der Arbeitgeber eine Einzugsermächtigung erteilen.

Abweichend zu den sonst geltenden monatlichen Fälligkeitsregelungen hat der private Arbeitgeber nur zweimal jährlich zu bezahlen –

es wird also zweimal jährlich der bis dato angefallene Pauschalbeitrag sowie die Pauschsteuer vom Konto abgebucht: Zum 15.07. (für das von Januar bis Juni erzielte Arbeitsentgelt) und zum 15.01. des Folgejahres (für das Arbeitsentgelt von Juli bis Dezember).

Beispiel:

Beispiel: Mini-Jobber im privaten Haushalt

Lohn:	400,00 EUR
Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung (5 %):	20,00 EUR
Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung (5 %):	20,00 EUR
Pauschsteuer (2%):	8,00 EUR
Umlageverfahren (1, 3 %):	5,20 EUR
U 1 : (Krankheit, 1,2 %, Erstattungsanspruch 70 %)	
U 2 : (Schwangerschaft 0,1 %, Erstattungsanspruch 100 %)	
Unfallversicherung (Bsp.: 50,00 EUR jährl. : 12 = ca. 4,20 EUR)	4,20 EUR
	<hr/> 457,40 EUR

 Mini-Jobs und Ich-AG
Bettina Segebrecht, Grundsatz Prüfdienst

Voraussetzung für die günstigen Bedingungen für private Arbeitgeber ist, dass es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt handelt. Das ist dann der Fall, wenn die Tätigkeit durch einen Privathaushalt begründet wird und es sich um eine Tätigkeit handelt, die gewöhnlich von Mitgliedern des Haushalts erledigt wird. Dazu gehören Waschen, Bügeln, Putzen, Kochen, aber auch Gartenpflege, Betreuung von Kindern und alten Menschen etc.

Die Bundesknappschaft hält auf ihrer Homepage für private Arbeitgeber auch Muster für Arbeitsverträge und Hinweise zu arbeitsrechtlichen Fragen bereit.

Pauschsteuer:

Mit der Pauschsteuer („Abgeltungssteuer“) von 2% sind Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag bereits bezahlt. Eine Abrechnung mit dem Finanzamt entfällt, gezahlt wird auch die Pauschsteuer an die Bundesknappschaft. Die zuvor bestehende Möglichkeit der Freistellung – für Arbeitnehmer, die keine weiteren steuerpflichtigen Einkünfte hatten – ist entfallen. Anders als bei den Pauschalbeiträgen der Sozialversicherung ist im Steuerrecht die Abwälzung der 2 % auf den Arbeitnehmer möglich. Das muss allerdings eigens im Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Die Abrechnung kann auch individuell per Lohnsteuerkarte erfolgen. Die Pauschalbesteuerung von 20% kommt dann infrage, wenn – ausnahmsweise – der pauschale Rentenversicherungsbeitrag entfällt: Hier kann der Arbeitgeber nämlich nicht mit 2% versteuern. Zu den 20% des Arbeitslohns kommen dann 5,5% der Lohnsteuer als Solidaritätszuschlag, ggf. auch Kirchensteuer.

Umlageverfahren: Mit den Umlagen wird das Lohnfortzahlungsrisiko bei Krankheit und Mutterschutz versichert. Private Arbeitgeber sind in aller Regel umlagepflichtig (bei gewerblichen Arbeitgebern kann dies, je nach Betriebsgröße, anders sein). Umlagekasse ist seit 01.04.2003 die Bundesknappschaft. Die „U1“ (1,2 %, Erstattungsanspruch 70 %) betrifft den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit bzw. Kur. Berechnet wird sie nach den Bruttoarbeitsentgelten aller im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Auszubildenden. Die „U2“ (0,1 %) betrifft den Ausgleich der Aufwendungen nach dem Mutterschutzgesetz. Im Unterschied zur U1 errechnet sie sich grundsätzlich aus den Bruttoarbeitsentgelten aller im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, also auch der Angestellten (Frauen und Männer).

Unfallversicherung: Die Unfallversicherung wird nicht von der Bundesknappschaft durchgeführt. Zuständiger Träger für die Unfallversicherung von Haushaltshilfen ist die Unfallkasse oder der Gemeindeunfallversicherungsverband des Wohngebietes. Dort sind regelmäßig feste, also vom Verdienst unabhängige Jahresbeiträge vorgesehen. Einzelheiten der Höhe und Zahlung/Fälligkeit hängen vom jeweiligen Träger ab.

Fortsetzung Beispiel:

In dem abgebildeten Beispiel (Mini-Job mit 400,00 EUR monatlich) kommt auf den privaten Arbeitgeber und Haushaltsvorstand eine jährliche Zusatzbelastung von lediglich 178,80 EUR zu, wenn man die steuerliche Abzugsmöglichkeit sowie die Ausgaben für das „Gehalt“ abzieht.

178,80 EUR sind also die finanzielle Belastung, die – bei Ansatz des höchstmöglichen Verdiensts Betrags für eine geringfügig entlohnte Haushaltshilfe – jährlich anfällt, wenn dieses geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht ordnungsgemäß gemeldet und behandelt wird.

Kosten eines Mini-Jobbers im privaten Haushalt (inklusive Steuervorteil)	
Jährliche Kosten: 457,40 EUR x 12	5.488,80 EUR
./. Steuervorteil: (10 %, max. 510 EUR von Steuerschuld abzugsfähig)	./. 510,00 EUR
Ergebnis: effektive Kosten	4.978,80 EUR
./. Gehalt: 400,00 EUR x 12	./. 4.800,00 EUR
Ergebnis: zusätzliche Kosten jährl.	178,80 EUR


 Mini-Jobs und Ich-AG
 Bettina Segebrecht, Grundsatz Prüfdienst

Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht von den Rentenversicherungsträgern geprüft, d.h. es findet anders als bei den nicht privaten Arbeitgebern keine Betriebsprüfung durch die BfA (oder einen anderen Rentenversicherungsträger) statt.

Dennoch birgt die illegale Beschäftigung das Risiko, „aufgedeckt“ zu werden, sei es durch die Anzeige von Nachbarn etc., sei es durch die Anzeige des Arbeitnehmers selbst, beispielsweise dann, wenn ein Unfall während der Arbeit geschieht und

Leistungen der Unfallkasse in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit bis zu 5.000 EUR Bußgeld geahndet werden kann.

II. Mini-Jobs: Zahlen

II. Mini-Jobs: Zahlen			
	West	Ost	Gesamt
Geringfügig entlohnte Beschäftigte	5.762.927	941.996	6.704.923
Geringfügig Beschäftigte in Privaten Haushalten	62.275	5.126	67.401
Kurzfristig Beschäftigte	674.989	169.218	844.207
Insgesamt	6.500.191	1.116.340	7.616.531

Stand: 30.06.2004, Quelle: Bundesknappschaft Minijob-Zentrale


 Mini-Jobs und Ich-AG
 Bettina Segebrecht, Grundsatz Prüfdienst

Im Vergleich zu März 2004 ermittelte die Bundesknappschaft zum 30.06.2004 350.432 Personen mehr, die eine geringfügige Beschäftigung ausüben. Das entspricht einem Zuwachs von 5,5 %. Im Vergleich zu Juni 2003 ergibt sich ein Zuwachs von 936.015 geringfügig Beschäftigten (+ 16,2 %). Den stärksten Anstieg haben die geringfügig Beschäftigten in Privathaushalten zu verzeichnen: Im Vergleich zu März 2004 sind es zusätzliche 20.347 Beschäftigte (+ 43,2 %), im Vergleich zu Juni 2003 zu-

sätzliche 39.584 Beschäftigte (+ 142,3 %). Quelle: Bilanzbericht der Minijob-Zentrale (Stand 30.06.2004).

Vierteljährlich gibt die Bundesknappschaft einen Bericht heraus, der auf ihrer Homepage abrufbar ist

III. Ausblick Mini-Jobs

- Geplant: Vereinfachung des Einzugs der Beiträge zur Unfallversicherung für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten ab 2006
 - 1,6 % des jeweiligen (jährl.) Arbeitsentgelts
 - Sicherstellung des gemeinsamen Beitragseinzugs durch den Bundesverband der Unfallkassen e.V.



Mini-Jobs und Ich-AG
Bettina Segebrecht, Grundsatz Prüfdienst

IV. Ich-AG (Existenzgründungszuschuss)

1. Abgrenzung zum Mini-Job und zum Überbrückungsgeld

Um Arbeitslosen den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern, wurde ab 01.01.2003 ein Existenzgründerzuschuss (so der Rechtsbegriff für die Ich-AG) eingeführt. Diese Regelung ist bis Ende 2005 befristet. Die Förderung richtet sich an Bezieher von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen und dadurch die Arbeitslosigkeit beenden. Während der Betreiber einer Ich-AG also selbständig tätig ist, ist ein Mini-Jobber abhängig Beschäftigter und auch arbeitsrechtlich ein Arbeitnehmer. Das Überbrückungsgeld gab es schon vor dem Jahr 2003. Hier werden bei Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit aus der Arbeitslosigkeit heraus für ein halbes Jahr die bisherigen Leistungen weitergewährt. Der mögliche Gewinn eines dank Überbrückungsgeld Selbständigen ist – anders als bei der Ich-AG – nicht nach oben begrenzt.

IV. Ich-AG (Existenzgründungszuschuss) Seit 01.01.2003

1. Abgrenzung zum Mini-Job und zum Überbrückungsgeld
 - Selbständige Tätigkeit
 - 3 Jahre Förderung möglich
 - Pauschale Förderbeträge
2. Anspruchsvoraussetzung: Arbeitslosigkeit
3. Anspruchshöhe
 - 1. Jahr: 600 EUR
 - 2. Jahr: 360 EUR
 - 3. Jahr: 240 EUR
 - 25.000 EUR Einkommen darf nicht überschritten werden



Mini-Jobs und Ich-AG
Bettina Segebrecht, Grundsatz Prüfdienst

2. Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung ist, dass durch die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beendet wird und zuvor Arbeitslosengeld oder –hilfe bezogen wurde. Der Existenzgründungszuschuss wird für maximal 3 Jahre gewährt, wenn nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit Arbeitseinkommen (Gewinn) erzielt wird, das voraussicht-

lich 25.000,00 Euro im Jahr nicht überschreiten wird. Wenn das Einkommen am Ende des Jahres über dieser Grenze liegt, muss nichts zurückbezahlt werden; die weitere Förderung (für das zweite oder dritte Jahr, sie muss jedes Jahr bei der Bundesagentur für Arbeit erneut beantragt werden) entfällt dann allerdings. Gefördert werden nur Vorhaben, die ein Gründer hauptberuflich betreibt, für die er also mehr als 15 Stunden pro Woche arbeiten muss. Entgegen der ursprünglich geplanten und zunächst auch eingeführten Regelung darf der Betreiber einer Ich-AG auch solche Arbeitnehmer beschäftigen, die nicht zu seinem Familienkreis gehören.


3. Anspruchshöhe

Der monatliche Zuschuss beträgt im 1. Jahr 600,00 Euro, im 2. Jahr 360,00 Euro und im 3. Jahr 240,00 Euro. Der Existenzgründungszuschuss ist steuerfrei. Zielsetzung dieses Zuschusses ist es, die soziale Absicherung mit zu sichern bzw. zu ermöglichen.

IV. Ich-AG

4. Soziale Absicherung

- Rentenversicherung: Pflichtversicherung als Selbständiger
 - halber Regelbeitrag: 235,46 EUR
 - auf Antrag einkommensgerechte Pflichtbeiträge
 - auf Antrag volle Regelbeiträge (470,93 EUR)
 - Seit 01.08.2004 auch für Ich-AG'ler, die regelmäßig ein Einkommen von nicht mehr als 400,00 EUR aus der Tätigkeit erzielen
- Kranken- und Pflegeversicherung



Mini-Jobs und Ich-AG
Bettina Segebrecht, Grundsatz-Prüfdienst

4. Soziale Absicherung

Rentenversicherung:

Für bestimmte Selbständige ist die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung vorgeschrieben. Dies ist auch bei den „Ich-AGlern“ der Fall. Wie auch einige andere Gruppen von Selbständigen, beispielsweise Selbständige mit einem Auftraggeber oder selbständige Lehrer/Erzieher ohne versicherungspflichtigen Arbeitnehmer sind sie in der Zeit, in der sie den Zuschuss erhalten, in der Rentenversicherung

versicherungspflichtig. Ihre Beiträge müssen sie selbst aufbringen.

Bis zum 31.07.2004 gab es eine Ausnahme von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung: War das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit nicht höher als regelmäßig 400,00 Euro monatlich, bestand Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit. Beiträge zur Rentenversicherung waren nicht zu zahlen.

Ab 01.08.2004 hat sich das geändert. Nun müssen auch geringfügig tätige Bezieherinnen und Bezieher von Existenzgründungszuschüssen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten. Die Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit fällt ab diesem Zeitpunkt weg (Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitgesetz). Mindestens 78,00 EUR müssen bezahlt werden.

Berechnungsgrundlage für die Ermittlung des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung ist das regelmäßige Arbeitseinkommen aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit. Es handelt sich dabei um den Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts. Als Existenzgründer ist grundsätzlich der so genannte halbe Regelbeitrag (z.Zt. 235,46 EUR/Monat bzw. 197,93 EUR/Monat in den neuen Bundesländern) zu zahlen. Hierfür muss das Einkommen nicht nachgewiesen werden. Auf Antrag können einkommensge-

rechte Pflichtbeiträge gezahlt werden. Für Existenzgründer, die im Jahr 2004 rentenversicherungspflichtig werden, ist Grundlage für die Berechnung des Monatsbeitrages das voraussichtliche jährliche Arbeitseinkommen. Als Nachweis gilt eine Bescheinigung des Steuerberaters oder des Finanzamtes. Auf Antrag können auch - ohne Einkommensnachweis - ("volle") Regelbeiträge gezahlt werden (zz. 470,93 EUR/Monat bzw. 395,85 EUR/Monat in den neuen Bundesländern).

Der Existenzgründer muss einen Antrag bei der zuständigen Agentur für Arbeit (früher: Arbeitsamt) stellen. Nach Prüfung und Bewilligung des Existenzgründungszuschusses erhält der zuständige Rentenversicherungsträger eine Mitteilung durch die Agentur für Arbeit. Das bedeutet, dass eine gesonderte Mitteilung durch den Existenzgründer an den Rentenversicherungsträger nicht notwendig ist. Wegen der weiteren notwendigen Angaben hinsichtlich der Beitragshöhe und des Zahlungsweges wendet sich der Rentenversicherungsträger direkt an den Versicherten.

Kranken- und Pflegeversicherung:

Hier gibt es keine Versicherungspflicht, d.h. der Ich-AGler muss sich selbst um seine Versicherung kümmern, entweder in der gesetzlichen Krankenkasse oder in einer privaten Krankenkasse. Wie hoch der Monatsbeitrag zur gewählten gesetzlichen Krankenkasse ist, hängt vom Beitragssatz der Kasse ab. Für „Ich-AGler“ gibt es Sonderkonditionen: Sie werden - soweit sie kein höheres Einkommen haben - in den alten und neuen Bundesländern auf Basis monatlicher (Mindest-)Einkünfte von 1.207,50 EUR eingestuft. Bei einem Beitragssatz von 14 Prozent errechnen sich dann monatlich 169,05 EUR für die Krankenversicherung. Für die gesetzliche Pflegeversicherung folgt daraus ein Beitrag von 20,35 EUR.